

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Digitale Technologien und ihre Anwendung an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Vom 31. Januar 2024 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule (TH) Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Voraussetzungen.....	2
§ 3	Organisation.....	2
§ 4	THD Graduate School.....	3
§ 5	Geschäftsstelle der THD Graduate School.....	3
§ 6	Promotionszentrum.....	4
§ 7	Steuerungskreis des Promotionszentrums.....	6
§ 8	Promotionsausschuss.....	8
§ 9	Promotionsprüfungskommission.....	8
§ 10	Beirat des Promotionszentrums.....	9
§ 11	Finanzierung.....	10
§ 12	Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Struktur, Organisation und Zusammensetzung der institutionellen Einrichtungen an der TH Deggendorf und den beteiligten Partnerhochschulen TH Augsburg und Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) Landshut für das Promotionszentrum „Digitale Technologien und ihre Anwendung“, nachfolgend Promotionszentrum genannt.
- (2) Für alle in dieser Satzung geregelten Wahlen gelten die Wahlgrundsätze. Das Promotionszentrum ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und 30 % der Wahlberechtigten an der Wahl in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder kann eine Abstimmung durch Handzeichen (Akklamation) durchgeführt werden. Für alle anderen Gremien gilt, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und in Präsenz oder virtuell anwesend sein müssen und eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Statusgruppe zulässig ist.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften Technische Hochschule Deggendorf, Technische Hochschule Augsburg und Hochschule Landshut gründen gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionszentrum.
- (2) Der Sitz des Promotionszentrums ist die TH Deggendorf, der für dieses Promotionszentrum das Promotionsrecht zeitlich begrenzt verliehen wird.
- (3) Das verliehene Promotionsrecht ermöglicht den Mitgliedern des Promotionszentrums im Verbund eine Promotion in diesem Themenfeld durchzuführen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organisation

- (1) Das Promotionszentrum ist strukturell und organisatorisch in die THD Graduate School eingebettet.
- (2) Dem Promotionszentrum wird ein Beirat zur strategischen Ausrichtung und zur Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit beigestellt.
- (3) Ein Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnerhochschulen.

§ 4 THD Graduate School

- (1) Die THD Graduate School ist die Organisationseinheit, die mit der Verwaltung und Leitung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse befasst ist (Administration).
- (2) Die THD Graduate School übt als akademische Einrichtung für dieses Promotionszentrum das Promotionsrecht aus.
- (3) In der THD Graduate School können ein oder mehrere Promotionszentren zu unterschiedlichen Fachbereichen/Themenfeldern eingerichtet werden.
- (4) Die organisatorische, administrative und operative Arbeit wird durch die Geschäftsstelle der THD Graduate School erbracht.

§ 5 Geschäftsstelle der THD Graduate School

- (1) Die Geschäftsstelle der THD Graduate School ist eine leitende und organisatorisch unterstützende Einrichtung der THD Graduate School.
- (2) Die Geschäftsstelle ist eine zentrale Anlaufstelle für die Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums und die Promovierenden.
- (3) Die Geschäftsstelle koordiniert die operativen Aufgaben und übernimmt folgende organisatorischen Aufgaben für das Promotionszentrum:

- Koordination der Aufnahmegesuche für eine Promotion und Weiterreichung an den Promotionsausschuss des Promotionszentrums, inkl. formaler und urkundlicher Prüfung von Bewerbungsunterlagen
- Führen der Promotionsliste des Promotionszentrums
- Unterstützung bei der Immatrikulation an der jeweiligen Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers
- Koordination der Betreuungsvereinbarungen
- Organisation, Verwaltung, Durchführung, Leitung und Dokumentation des strukturierten Promotionsprogramms
- Aufbewahrung und Archivierung promotionsrelevanter Unterlagen inkl. Prüfungsunterlagen
- Falls notwendig, Ausstellung von Bescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung
- Festlegung von Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung/Aushändigung der Promotionsurkunde und ggf. Erstellung einer Schmuckurkunde
- Unterstützung bei Abstimmungsfragen mit der Bibliothek und anderen institutionellen Einrichtungen der Hochschule
- Unterstützung bei der Außenkommunikation des Promotionszentrums
- Unterstützung des Steuerungskreises, des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, des Beirats sowie aller Mitglieder des Promotionszentrums in organisatorischen und formalen Fragen, insbesondere in der Einladung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, der Ausarbeitung von Protokollen und der Dokumentation.

(4) Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende (strukturierte Promotion) in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen.

(5) Weiterhin plant, organisiert und führt die Geschäftsstelle weiterführende und qualifizierende Schulungsmaßnahmen für betreuende Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums durch.

§ 6 Promotionszentrum

- (1) Das Promotionszentrum ist die hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professorinnen und Professoren zu einem Themenfeld gemäß § 19 Abs. 1 AVBayHIG organisiert sind.
- (2) Das Promotionszentrum ist mit der Durchführung und dem Vollzug der Promotion sowie mit der Verleihung des akademischen Grades gemäß Promotionsordnung betraut.
- (3) Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung, Ausweitung und Vertiefung der Aktivitäten und Forschungsstärke für dieses Themenfeld und ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.
- (4) Mitglieder des Promotionszentrums sind
 - Professorinnen und Professoren der beteiligten Partnerhochschulen gemäß § 19 Abs. 2 AVBayHIG.
 - die zur Promotion zugelassenen Promovierenden
- (5) Zentrale Aufgaben des Promotionszentrums sind Organisation und Durchführung von Promotionsverfahren auf wissenschaftlicher Ebene gemäß Promotionsordnung sowie inhaltliche und wissenschaftliche Beratung, Ausbildung und Förderung der Promovierenden.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (7) Die promovierenden Mitglieder können die wissenschaftlichen Ressourcen aller Partnerhochschulen in Anspruch nehmen.
- (8) Die Mitglieder des Promotionszentrums wählen einen Steuerungskreis.
- (9) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums wählen den Promotionsausschuss.

- (10) Professorinnen und Professoren, die gemäß § 19 Abs 1 Satz 1 Nr. 4 AV BayHIG während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechts einen Antrag auf Mitgliedschaft im Promotionszentrum stellen, müssen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 AV BayHIG erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum als professorales Mitglied wird an den Steuerungskreis gerichtet.
- (11) Die Mitgliedschaft der professoralen Mitglieder endet, wenn der Steuerungskreis die Mitgliedschaft entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt.
- (12) Mögliche Gründe für einen Entzug der Mitgliedschaft sind nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sowie die Nichterfüllung der Promotionskriterien nach der Evaluierung des Promotionszentrums.
- (13) Die Mitgliedschaft der Promovierenden endet mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens oder wenn ein promovierendes Mitglied sein Ausscheiden beantragt bzw. am Tag des endgültigen Scheiterns des Promotionsvorhabens.

§ 7 Steuerungskreis des Promotionszentrums

- (1) Die Aufgaben des Steuerungskreises umfassen:
- Die strukturelle Planung und strategische Ausrichtung des Promotionszentrums.
 - Die wissenschaftliche Qualitätssicherung der Promotionsverfahren. Für die Qualitätssicherung stimmt sich der Steuerungskreis mit dem Beirat des Promotionszentrums und der Geschäftsstelle der THD Graduate School ab.
 - Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechtes in das Promotionszentrum. Unter der Voraussetzung, dass diese die geforderten Vorgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b AVBayHIG erfüllen, kann der Steuerungskreis über die Aufnahme entscheiden.
 - Die Information aller Mitglieder des Promotionszentrums, aller Mitglieder des Beirates des Promotionszentrums und der THD Graduate School über neu aufgenommene Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum.

- (2) Der Steuerungskreis des Promotionszentrums setzt sich aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
- einem gewählten professoralen Mitglied des Promotionszentrums der TH Deggendorf
 - einem gewählten professoralen Mitglied des Promotionszentrums der TH Augsburg
 - einem gewählten professoralen Mitglied des Promotionszentrums der HaW Landshut
 - einer Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis von einer der beteiligten Hochschulen
 - der Leitung der THD Graduate School der TH Deggendorf
 - zwei gewählten promovierenden Mitgliedern
- (3) Die professoralen Mitglieder des Steuerungskreises und ihre Stellvertretungen werden für 4 Jahre durch alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft der Ombudsperson ist rotierend zwischen den beteiligten Partnern beginnend mit der TH Deggendorf und wird alle 2 Jahre gewechselt.
- (5) Die promovierenden Mitglieder des Steuerungskreises und ihre Stellvertretungen werden durch alle Promovierenden des Promotionszentrums für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Steuerungskreismitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge gewählt.
- (7) Das gewählte professorale Mitglied der TH Deggendorf übernimmt die Sprecherfunktion des Steuerungskreises.
- (8) Entscheidungen im Steuerungskreis werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (9) Der Steuerungskreis legt nach seiner Wahl einen Turnus der Sitzungstätigkeit fest. Mindestens trifft sich der Steuerungskreis zweimal im Jahr.

§ 8 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und eröffnet das Promotionsverfahren.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt auf Antrag der Promovierenden die betreuenden Professorinnen und Professoren (Erst- und Zweitbetreuung).
- (3) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein.
- (4) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums jeder Hochschule wählen je ein Mitglied und dessen Stellvertretung für den Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums wählen ein Mitglied und dessen Stellvertretung für den Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die promovierenden Mitglieder besitzen im Promotionsausschuss eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für 2 Jahre gewählt.
- (7) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Quartal.

§ 9 Promotionsprüfungskommission

- (1) Die Prüfenden der Promotionsprüfungskommission erstellen die schriftlichen Gutachten, bewerten die Dissertation und nehmen die mündliche Disputation ab.
- (2) Eine Promotionsprüfungskommission wird für jedes Promotionsverfahren gebildet.
- (3) Die Promotionsprüfungskommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei bis drei Prüfenden, wobei die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann. Die bzw. der Vorsitzende, sowie mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer müssen professorale Mitglieder des jeweiligen Promotionszentrums sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer kann

auch einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Universität angehören. Im Fall einer Promotionsprüfungskommission bestehend aus drei Prüfenden können zwei Prüfende einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Universität angehören. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer sein.

- (4) Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss die in §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVBayHIG geregelten Vorgaben erfüllen oder Professorin bzw. Professor an einer Universität sein.
- (5) Als weitere Prüfenden können bestellt werden
- a) Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder eines Promotionszentrums sind und alle Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 AVBayHIG, aber noch nicht über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen nach § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 4a verfügen.
 - b) Professorinnen bzw. Professoren an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften außerhalb Bayerns mit Promotionsrecht.
- (6) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.
- (7) Die Betreuerin oder der Betreuer kann als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden.

§ 10 Beirat des Promotionszentrums

- (1) Der Beirat fungiert als wissenschaftlicher Aufsichtsrat und berät den Steuerungskreis zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Der Beirat kann dem Steuerungskreis auch Vorschläge zur Verbesserung der Promotionsabläufe unterbreiten.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus
- den für die THD Graduate School zuständigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen.
 - zwei Professorinnen bzw. Professoren anderer Hochschulen oder Universitäten mit Promotionserfahrung und Forschungstätigkeiten, die thematisch an die

Forschungsfragen des Promotionszentrums anknüpfen. Diese werden durch die Hochschulleitung der TH Deggendorf in Abstimmung mit den beteiligten Hochschulen für 4 Jahre bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Mindestens eine der beiden Professorinnen bzw. einer der beiden Professoren soll dem im Promotionszentrum unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Promotionszentrums erfolgt durch Zuweisungen aus den Mitteln für die zentralen Einrichtungen der Partnerhochschulen. Genauerer regelt der Kooperationsvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04. Dezember 2024 in Kraft.